

Besondere Vereinbarungen für Umsatzverträge

1. Versicherte Sachen

1.1 Versichert sind alle Montageobjekte, die der Versicherungsnehmer während der Dauer dieses Vertrages errichtet oder durch Nachunternehmer errichten lässt.

1.2 Einzelobjekte mit einer Versicherungssumme über dem vereinbarten Betrag sind nur dann versichert, wenn diese dem Versicherer vorab angezeigt werden und der Versicherer dem Einschluss in diesen Vertrag ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Anmeldung

2.1 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, spätestens 3 Monate nach Ablauf des vorangegangenen Versicherungsjahres, seinen voraussichtlichen Umsatz für die unter diesen Vertrag fallenden Objekte anzumelden.

2.2 Mit der Meldung des voraussichtlichen Umsatzes gemäß 2.1 ist gleichzeitig der endgültige Umsatz des vorangegangenen Versicherungsjahres zu melden.

2.3 Als Umsatz gilt die Versicherungssumme (d.h. die Auftragsentgelte bzw. Kontraktpreise gemäß Abschnitt „A“ §6 Nr.1 der zugrunde liegenden AMoB 2011) aller versicherten Objekte.

2.4 Bei Unterlassung der fristgemäßen Anzeigen gilt die zuletzt gemeldete Summe.

2.5 Montagevorhaben, die den vereinbarten Betrag für Einzelvorhaben übersteigen, sind vor Risikobeginn anzumelden.

3. Prämienberechnung

3.1 Ein vorläufiger Beitrag ist für den Rest des bei Beginn der Versicherung laufenden Kalenderjahres sowie für jede folgende Versicherungsperiode im Voraus zu zahlen, gegebenenfalls in den vereinbarten Raten.

3.2 Der vorläufige Beitrag wird aus dem zuletzt für ein vorausgegangenes Kalenderjahr im Antrag oder gemäß Ziffer 2) gemeldeten Umsatz berechnet.

3.1 Der endgültige Beitrag wird für jede Versicherungsperiode aus den Umsätzen dieser Versicherungsperiode berechnet. Ein Differenzbetrag gegenüber dem vorläufigen Beitrag ist nachzutrichen oder zurückzugewähren.

3.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer spätestens 3 Monate nach Ablauf jeder Versicherungsperiode seine Umsätze auf einem Formblatt bekannt zu geben und einem Beauftragten des Versicherers Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, mit deren Hilfe die Angaben über die Umsätze überprüft werden können.

4. Versicherungssummen; Unterversicherung

4.1 Als Versicherungssumme gilt die Summe aller Kontraktpreise (Auftragsentgelte) der einzelnen Montageobjekte gemäß Abschnitt „A“ § 6 der zugrundeliegenden AMoB 2011.

4.2 Unter der Voraussetzung, dass der vorläufige Umsatz gemäß Ziffer 2.2 am Ende eines jeden Versicherungsjahres endgültig abgerechnet wird, verzichtet der Versicherer insoweit auf den Einwand der Unterversicherung.

Die Verantwortlichkeit über eine ausreichende Festsetzung des vorläufigen Umsatzes obliegt dem Versicherungsnehmer.

5. Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

5.1 Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

5.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode eine Kündigung zugegangen ist.

5.3 Wird der Vertrag gemäß 5.2 oder nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gemäß § 23 oder wegen einer Obliegenheitsverletzung gekündigt, so endet der gesamte Versicherungsvertrag.

5.4 Sofern dies besonders vereinbart ist, sind jedoch Montagevorhaben, die bei Beendigung dieses Vertrages nicht vollendet waren, über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung hinaus versichert.

5.5 Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich der Regelung in § 11 Nr. 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch für Montagevorhaben, die zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen wurden.

5.6 Der Versicherungsschutz endet für jedes versicherte Bauvorhaben gemäß Abschnitt „B“ § 2 der AMoB 2011, spätestens jedoch mit dem Ende des Vertrages.

6. Sonderkündigungsrecht des Umsatzvertrages im Schadenfall

Beiden Parteien steht ein vorzeitiges Kündigungsrecht zu, wenn ein Einzelrisiko aus Anlass eines Schadens gekündigt wird. Die Kündigung des Umsatzvertrages kann spätestens einen Monat nach Kündigung des Einzelrisikos ausgeübt werden und wird nach einer einmonatigen Frist wirksam.

Auf Antrag des Versicherungsnehmers sind jedoch Einzelmontagen, die bei Beendigung dieses Vertrages noch nicht vollendet waren, über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung hinaus versichert. Über diese Projekte ist dem Versicherer dann eine Aufstellung der nicht beendeten Objekte unter Angabe des bis zur Wirksamkeit der Kündigung noch nicht verrechneten Umsatzes einzureichen.